

Merkblatt Bieterverfahren

Beim Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Versteigerung. Das Bieterverfahren dient der Preisfindung.

Am Ende einer Versteigerung steht der rechtlich bindende Zuschlag, während beim Bieterverfahren am Ende nur der Preis gefunden ist und der Verkäufer entscheidet ob er das Höchstangebot annimmt oder nicht.

Rechtlich bindend ist für beide Seite erst der unterzeichnete Notarvertrag.

Besichtigungstermin

Eine Besichtigung findet nach Abstimmung statt.

Keinem der Interessenten wird hierbei von unserer Seite ein Preis genannt.

Der angegebene Preis in der Anzeige stammt lediglich von einem Fachmann und stellt eine erste Einschätzung dar.

Gebotsabgabe

Nur Sie alleine bestimmen, welches Kaufpreisangebot Sie abgeben möchten.

Sie erhalten bei Interesse ein Exposé mit weiteren Unterlagen.

Ihr Gebot muss uns schriftlich per Post, oder E-Mail zugehen.

Ihr Gebot verpflichtet Sie rechtlich noch nicht zum Kauf. Geben Sie bitte trotzdem nur ein Gebot ab, wenn Sie willens und fähig sind dieses zu zahlen und sich vorher bei einem Kreditinstitut über Ihren Finanzierungsrahmen erkundigt haben.

Kaufvertrag

Sobald ein gültiges Gebot vorliegt können die Vertragsverhandlungen beginnen. Im Anschluss daran und bei Vorliegen einer Finanzierungsbestätigung wird ein Notartermin zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrages vereinbart.